



Landkreis Greiz

Übertragungsvertrag mit Spendenbescheinigung

zwischen

Werner David

Rudi-Opitz-Straße 13

04157 Leipzig

- im Folgenden Übergebender genannt –

und

dem

Landkreis Greiz, Landratsamt Greiz,

Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz - im Folgenden Übernehmender genannt -

Vorbemerkung:

Herr Werner David hatte sich entschlossen, seine in der Anlage 1 aufgeführten künstlerischen Werke dem Landkreis Greiz, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung im Sommerpalais Greiz, zu übereignen.

Der Umsetzung dienen die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

1. Der Übergebende ist Eigentümerin eines Konvoluts - nachfolgend „Blätter“ genannt.
Der Übergebende ist auch Inhaber sämtlicher Verwertungsrechte.
2. Der Übergebende versichert, dass er über sämtliche Blätter uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Er versichert weiter, dass an allen Blättern keine Rechte Dritter bestehen.

§ 2

1. Sämtliche Blätter gemäß § 1 Ziffer 1 werden nach Unterzeichnung dieses Vertrages an den Übernehmenden übergeben.
Das Eigentum an den Blättern nach Ziffer § Ziffer 1 erwirbt der Übernehmende mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Der Übergebende verschafft dem Übernehmenden den Besitz und das Eigentum an den in diesem Vertrag als sein Gesamtwerk bezeichneten Blättern unentgeltlich.
Der Übernehmende nimmt Besitz und Eigentum an.
2. Die Übergabe erfolgt unter der Prämisse, dass die Blätter in vollem Umfang erhalten und im Rahmen der üblichen Bestandserhaltung gepflegt werden. Vorstehende Regelungen gelten auch für evtl. Rechtsnachfolger des Übernehmenden, die die vom Übernehmer verfolgten Aufgaben und Zwecke weiterführen. Ein Verkauf oder auch eine andere Art der Eigentumsverschaffung einzelner oder mehrerer Blätter an Dritte durch den Übernehmenden oder einen evtl. Rechtsnachfolger wird ausgeschlossen.

§ 3

1. Dem Übernehmenden steht das unentgeltliche, unwiderrufliche Recht zu, jedes der übertragenen Blätter zu Museumszwecken zu verwerten und zu vervielfältigen. Er darf diese ohne räumliche Beschränkung, auch durch Beteiligung an Ausstellungen anderer Veranstalter ausstellen und veröffentlichen. Er darf diese insbesondere in Katalogen und sonstigen Veröffentlichungen – gleich welcher Art – uneingeschränkt veröffentlichen, verbreiten und vervielfältigen. Insbesondere ist er berechtigt, die Blätter zu digitalisieren und so als geschützte Datenbanken i. S. § 87 a ff. UrhG zu veröffentlichen. Dabei hat der Übernehmende folgende Rechte festzulegen:
Der Name des Urhebers muss genannt werden.

Das Werk darf nicht verändert werden.

Die Verwertung durch den Übernehmenden ist auch in der Form von Plakaten, Flyern oder sonstigen der Werbung oder Veröffentlichung dienenden Materialien in jeder Form zulässig. Erlaubt ist auch die Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte, wenn dies im Einvernehmen mit der Übernehmenden geschieht. Voraussetzung für die genannten Verwertungen ist, dass diese Museumszwecken dienen.

2. Sofern kommerzielle Verwertungen durch den Übernehmenden oder andere Veranstalter vermittelt werden, werden die sich daraus ergebenden Bruttoerlöse wie folgt geteilt: Der Übergebende erhält 30 %, der Übernehmende 70 %.
Das gleiche gilt, sofern Verwertungen durch den Übergebenden vermittelt werden.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für bisher noch unbekannte Nutzungsarten.

§ 4

Für den Fall des Todes des Übergebenden gilt Folgendes:

Sämtliche Verwertungsrechte an den mit diesem Vertrag übergebenen Werken, sofern diese bisher noch nicht eingeräumt waren, gehen unentgeltlich auf den Übernehmenden über. Der Übernehmende soll das unentgeltliche, ausschließliche, unbeschränkte und umfassende Nutzungsrecht besitzen, das sich auf alle Nutzungsarten erstreckt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Regelungen vertraglich bindend sein sollen und nicht einseitig widerrufen werden dürfen. Sie nehmen die Erklärungen gegenseitig als vertraglich an.

§ 5

Der Übergebende erklärt, dass die übergebenen Blätter nur einen Teil seines Vermögens darstellen. Er versichert, dass irgendwelche Rechte möglicher Erben durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Vorstehende Regelungen gelten auch für evtl. Rechtsnachfolger des Übernehmenden, die die vom Übernehmenden verfolgten Aufgaben und Zwecke weiterführen.

§ 7

Sollte ein Teil dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, für den Fall der Teilunwirksamkeit eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten vereinbaren wollten. Das gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Leipzig, den

Greiz, den

David Werner

Thomas Enke
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport